

Informationsblatt zum Bundeselterngeld

(für Geburten und Adoptionen ab dem 1. September 2021)

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam durchzulesen. Sie informieren über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Das Bundesfamilienministerium hat ferner eine ausführliche Broschüre zum Elterngeld herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (www.bmfsfj.de).

Ausführliche Informationen zum Elterngeld sowie den unverbindlichen Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums finden Sie im Internet unter <https://familienportal.de/>. Beim Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums können Sie Ihren Elterngeldbezug unverbindlich planen und verschiedene Möglichkeiten ausprobieren.

1. Anspruchsberechtigung

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d.h. nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats, ausüben.

Personen, die sich in Berufsbildung befinden (z.B. Auszubildende, Studentinnen und Studenten) können grundsätzlich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Elterngeld beanspruchen, auch wenn sie die Grenze von 32 Wochenstunden nicht einhalten.

Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann Elterngeld erhalten, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht. Wird Elterngeld von einer nicht sorgeberechtigten Person beantragt, z.B. für das Kind der Ehegattin, des Ehegatten, oder das Kind des nicht sorgeberechtigten Vaters, ist immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Das gilt auch für Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das Kind in seinem/ihrer Haushalt betreut und erzieht. Elterngeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben.

Besondere Ansprüche bestehen bei einer Frühgeburt, wenn Ihr Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung, geboren wurde. So können sich bei einer Frühgeburt die Monate auf Basiselterngeld entsprechend erhöhen.

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Andere ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 300.000 Euro** hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden **Einkommen von mehr als 250.000 Euro** im Kalenderjahr vor der Geburt.

2. Antragstellung

Im Land Brandenburg sind die Anträge bei der jeweils für den Wohnsitz zuständigen Elterngeldstelle der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Stadt Schwedt zu stellen; Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck **gleichzeitig den Antrag stellen**.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt grundsätzlich auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Bezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Der Antrag auf Elterngeld **muss grundsätzlich** von **beiden** Elternteilen **unterschrieben** werden.

3. Leistungsarten und Bezugszeitraum des Elterngeldes

Bei den Leistungsarten des Elterngeldes wird unterschieden zwischen

- **Basiselterngeld**
- **Elterngeld Plus und**
- **Partnerschaftsbonus**

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten **wählen** oder diese **miteinander kombinieren** und damit Ihr Elterngeld ganz auf Ihre persönliche Situation zuschneiden. Sie können als Eltern selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem **Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig** in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend.

Die Entscheidung ist im **Antrag** zu treffen und verbindlich. Eine Änderung kann verlangt werden.

Bitte beachten Sie:

Monate, für die einem Elternteil **Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen** zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Insofern reduziert sich der verbleibende Anspruchszeitraum beim Elterngeld entsprechend.

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch **ohne Unterbrechung** erfolgen. Elterngeld Plus muss dann von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

3.1 Basiselterngeld

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes beziehen. Der erste Lebensmonat beginnt am Tag der Geburt.

Sie können als Eltern die maximal 14 Monate untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen kann. Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Basiselterngeld (14 Monate) alleine geltend machen.

3.2 Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus können Sie nutzen, wenn Sie ihr Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Die Höhe des Elterngeld Plus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrags. Das Elterngeld Plus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezugs von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Anstelle von Basiselterngeld vom 1. bis zum 14. Lebensmonat des Kindes, können Sie Elterngeld Plus vom 1. bis längstens zum 28. Lebensmonat des Kindes beziehen, wobei ein Elternteil diese Leistung höchstens für 24 Monate beziehen kann. Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Elterngeld Plus (28 Monate) alleine geltend machen.

3.3 Partnerschaftsbonus

Entscheiden Sie sich als Elternpaar zeitgleich in Teilzeit zu arbeiten, erhalten sie jeweils vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate. Dafür müssen Sie beide in mindestens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sein. Sie können frei entscheiden, wann Sie den Partnerschaftsbonus im Rahmen Ihres Elterngeldbezugszeitraums in Anspruch nehmen möchten.

Auch Alleinerziehende, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen.

4. Höhe des Elterngeldes

Das Basiselterngeld beträgt bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen monatlich **mindestens 300 Euro** (Mindestbetrag) und kann **bis zu** einem Monatsbetrag von **1.800 Euro** (Höchstbetrag) gezahlt werden. Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus (zusätzliche Elterngeld Plus-Monate) betragen monatlich **mindestens 150 Euro** (Mindestbetrag) und **höchstens 900 Euro** (Höchstbetrag).

Das Elterngeld beträgt 67 % des durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen **unter 1.000 €**, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 % je 2 Euro des Differenzbetrages bis auf 100 %.

Ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von **mehr als 1.200 Euro** vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld stufenweise von 67 % auf 65 % abgesenkt; für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt der Prozentsatz um 0,1 %. Für Erwerbseinkommen von mehr als 1.240 Euro beträgt das Elterngeld 65 %.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes **kein Erwerbseinkommen** erzielen, erhalten ein Basiselterngeld von monatlich **300 Euro bzw. 150 Euro** Elterngeld Plus.

Für die Elterngeldberechnung wird Einkommen, das in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird, berücksichtigt. Einnahmen, die in anderen Staaten versteuert werden, werden **nicht** als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Während des Elterngeldbezugs ist eine Teilzeittätigkeit von **bis zu 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt** zulässig. In diesem Fall wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten bereinigten Erwerbseinkommens und des im Bezugszeitraum erzielten bereinigten Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Als Einkommen vor der Geburt des Kindes wird hierbei höchstens der Betrag von 2.770 Euro angesetzt. Es besteht aber auch hier in jedem Falle der Anspruch auf den Mindestbetrag von **300 Euro** Basiselterngeld bzw. **150 Euro** Elterngeld Plus.

Bei **Mehrlingsgeburten** wird das ermittelte Basiselterngeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um monatlich **300 Euro** (Mehrlingszuschlag) erhöht, bei Bezug von Elterngeld Plus um **150 Euro**. Leben in der Familie weitere Kinder (ältere Geschwisterkinder) - siehe Nr. 10 im Antragsformular - wird unter bestimmten Voraussetzungen ein **Geschwisterbonus** von 10 Prozent des ermittelten Elterngeldes, mindestens aber monatlich **75 Euro** beim Basiselterngeld bzw. **37,50 Euro** bei Elterngeld Plus gezahlt.

5. Anrechnung anderer Leistungen

Das der Mutter ab der Geburt des Kindes laufend gezahlte **Mutterschaftsgeld** und ggf. der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden auf das Elterngeld angerechnet. Das gleiche gilt für Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen.

Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet. Auf den Elterngeldanspruch des Vaters ist **kein** Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings **gilt diese Zeit als verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter**.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen, z.B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc., werden sie auf das den **300 Euro** übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind. Bei Bezug von Elterngeld Plus halbieren sich die Beträge entsprechend.

6. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und die vergleichbaren Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z.B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen bis zu einem Betrag von **300 Euro nicht angerechnet**.

Diese **Anrechnungsfreiheit gilt nicht** für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem **Kinderzuschlag** nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses durchschnittlichen monatlichen Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 Euro durch die zuständige Elterngeldstelle für die vorgenannte Leistung festgesetzt werden.